

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

20. Stück, 16.05.1879

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.



XXV. Band. (Ausgegeben den 16. Mai 1879.) 20. Stück.

---

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 43. Landtags-Abschied für den XX. Landtag des Großherzogthums vom 15. April 1879.

---

### N<sup>o</sup>. 43.

Landtags-Abschied für den XX. Landtag des Großherzogthums. Oldenburg, den 15. April 1879.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Fever und Kniphausen &c. &c.

verkünden nach dem Schlusse des XX. Landtags nachfolgenden Landtags-Abschied:

#### §. 1.

Die nachstehenden auf Grund der Bestimmung des Art. 137 Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes von Uns erlassenen Verordnungen haben die nachträgliche Zustimmung des Landtags erhalten:

1. Verordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 9. September 1876, betreffend Feststellung der Grenzen der Gemeinden Flecken Ahrensböck und Landgemeinde Ahrensböck;
2. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 4. Januar 1877, betreffend die Enteignungen zu einer Wasserleitung von Feldhausen nach Wilhelms-  
haven;
3. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 12. März 1877, betreffend Artikel 1, Artikel 2 §§. 1 und 2 und Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 1867, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb herbeigeführten Feuergefährdungen;
4. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 1. März 1878, betreffend die Dienstaufsicht über die Amtsgerichte in Betreff der Anlegung der Grundbücher und die Entscheidungen über Beschwerden gegen Verfügungen derselben in diesem Geschäftskreise.

## §. 2.

Die nachstehenden Gesetze sind nach erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtags publicirt worden bezw. werden in nächster Zeit publicirt werden:

## A. Für das Großherzogthum:

1. ein Gesetz, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 3. Januar 1873, wegen Aufbesserung der Beamten-Gehalte;
2. ein Gesetz, betreffend die Verkündigung eines neuen Gehaltsregulativs für den Civildienst des Großherzogthums;
3. ein Gesetz, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser;

4. ein Gesetz, betreffend die Ausstellung von Inhaberpapieren;
5. ein Gesetz, betreffend die Prüfung der Rechtskandidaten;
6. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867;
7. ein Gesetz, betreffend die Verwendung der ordentlichen Richter beim Inkrafttreten des Reichsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877;
8. ein Gesetz, betreffend Aenderung des dem Gesetze vom 30. Mai 1876 wegen Verkündung eines Gehaltsregulativ für den staatlichen Schuldienst und das Bau-, Vermessungs- und Forstwesen des Großherzogthums anliegenden Regulativs;
9. ein Gesetz, betreffend die Tragung der Kosten der Vertilgung des Colloradokäfers;

B. Für das Herzogthum Oldenburg:

10. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Brandcassen-Gesetzes vom 15. August 1861;
11. ein Gesetz, betreffend Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Barßel und Ramsloh;
12. ein Gesetz, betreffend Zusatzbestimmungen zu Artikel 11 des Gesetzes vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer;
13. ein Gesetz, betreffend die Enteignungen zum Ems-Jade-Canal in der Strecke von der Landesgrenze bei Sanderbusch bis Wilhelmshaven;
14. ein Gesetz, betreffend neue Bestimmungen zum Gesetz vom 27. Juli 1868, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 3. April 1855 über die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg;

15. ein Gesetz, betreffend die Revision der Artikel 15 und 16 der Deichordnung vom 8. Juni 1855;
16. ein Gesetz — für das Herzogthum Oldenburg, mit Ausnahme des Freihafengebiets Brake — betreffend das Strafverfahren im Verwaltungswege bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung der Zölle und der dem Reiche zufließenden inneren indirekten Abgaben;
17. ein Gesetz, betreffend die Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg;
18. ein Gesetz, betreffend die Bildung einer Gemeinde Neuscharrel;
19. ein Gesetz, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefähr;
20. ein Gesetz, betreffend die Bildung einer Gemeinde Bant;
21. ein Fischereigesetz;
22. ein Gesetz, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1865, betreffend die Reorganisation der Ersparungscasse;
23. ein Gesetz, betreffend die Einführung einer zweiten Prüfung für die katholischen Volksschullehrer;
24. ein Gesetz, betreffend Anwendung der Wegeordnung vom 12. Juli 1861 auf die Wege der Amtsverbände;
25. ein Gesetz, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten;
26. ein Gesetz, betreffend die Befugniß der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Uebertretungen;
27. ein Gesetz, betreffend Aufhebung der Instruction für den Wasserschout zu Brake vom 3. October 1836;

28. ein Gesetz, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze;
29. ein Gesetz über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters u. im Herzogthum Oldenburg;

C. Für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld.

30. ein Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen;

D. Für das Fürstenthum Lüneburg.

31. ein Gesetz, betreffend die Entschädigung der Grundbesitzer für die zum Zwecke öffentlicher Vermessungen auf ihren Grundstücken angebrachten Marksteine und die Sicherung der Letzteren;
32. ein Gesetz, betreffend die Aufhebung der Zähl-, Quittungs- und Schreibgebühren;
33. ein Gesetz, betreffend die Kosten der Visitation der Apotheken;
34. ein Gesetz, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften;
35. ein Gesetz, betreffend Verzicht auf die dem Staate zustehenden privatrechtlichen Vorkaufsrechte;
36. ein Gesetz, betreffend das eheliche Güterrecht;
37. ein Gesetz, betreffend das Erbrecht;
38. ein Gesetz, betreffend die Theilbarkeit der Grundbesitzungen;
39. ein Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze, betreffend das eheliche Güterrecht, betreffend das Erbrecht und betreffend die Theilbarkeit der Grundbesitzungen;
40. ein Gesetz, betreffend den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung;

41. ein Gesetz, betreffend die Grundbuchordnung;
42. ein Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung und der Grundbuchordnung;
43. ein Gesetz, betreffend Verpfändung von beweglichen Sachen und Forderungen;
44. ein Gesetz, betreffend die Sicherheitsbestellung der Vormünder und Curatoren;
45. ein Gesetz, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze;
46. ein Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verwaltungsämter;
47. eine Wasserordnung;

E. Für das Fürstenthum Birkenfeld:

48. ein Gesetz, betreffend die erweiterte Zulassung von Lehrerinnen an Volksschulen, sowie das Dienstlohn kommen der an Volksschulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen;
49. ein Gesetz, betreffend Enteignungen zu Staats- und Gemeinde-Eisenbahnen;
50. ein Gesetz, betreffend neue Bestimmungen zu dem Gesetz vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld;
51. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 21. October 1868, betreffend die Stempelgebühren;
52. ein Gesetz, betreffend Abänderung der Bürgermeistereibezirke;
53. ein Gesetz, betreffend die Forstbesoldungs-Beiträge der Gemeinden und Kirchen im Fürstenthum Birkenfeld;

54. ein Fischereigesetz;
55. ein Gesetz, betreffend Abänderung der Hypothekenordnung;
56. ein Gesetz, betreffend Verpfändung beweglicher Sachen und Forderungen;
57. ein Gesetz, betreffend Sicherheitsbestellung der Vormünder und Curatoren;
58. ein Gesetz, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze.

## §. 3.

Ferner werden nach Feststellung der Ausführungs-Bestimmungen noch zur Publication gebracht werden:

59. ein Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend den Betrieb von Dampfkesseln und die für die Untersuchung der Dampfkessel zu erhebenden Gebühren;
60. ein Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Zwangserziehung verwahrloseter Kinder und jugendlicher Uebelthäter;
61. ein Gesetz für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Untersuchung und den Betrieb von Dampfkesseln.

## §. 4.

Nachdem Wir dem Landtage die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben:

- a) für das Großherzogthum,
  - b) für das Herzogthum,
  - c) für das Fürstenthum Lüneburg,
  - d) für das Fürstenthum Birkenfeld,
- haben vorlegen lassen, sind dieselben unter dessen ver-

fassungsmäßiger Mitwirkung festgestellt, und ist daraufhin das Finanzgesetz für die Jahre 1879, 1880 und 1881 von Uns vollzogen und zur Publication gebracht worden.

§. 5.

Zu nachfolgenden Staatsverträgen zc. ist die Zustimmung des Landtags erfolgt:

- a) zu einem Vertrage mit Schaumburg-Lippe über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts;
- b) zu einem Vertrage mit Preußen über die Begründung einer Gerichtsgemeinschaft zwischen dem Fürstenthum Birkenfeld und den angrenzenden Preussischen Gebietstheilen;
- c) zu einem Vertrage mit der freien und Hansestadt Lübeck über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts für die freie und Hansestadt Lübeck und das Fürstenthum Lübeck;
- d) zu einem Uebereinkommen mit Preußen, den Thüringischen Staaten, Braunschweig, Anhalt, Lübeck, Bremen und Hamburg, wegen Herbeiführung übereinstimmender Maasregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei;
- e) zu einem Uebereinkommen mit dem Reiche bezw. Preußen über Zoll- und Steuerverwaltung im Fürstenthum Lübeck, sowie zu dem Abschluß eines weiteren, denselben Gegenstand betreffenden Abkommens mit Preußen.

§. 6.

Der Normal-Stat der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie ist einer Revision unterzogen und unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Landtages ein Patent, betreffend Verkündung des Normal-Stats der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie, erlassen.

## §. 7.

Von der erteilten Ermächtigung des Landtags, die Ersparungen aus der Position 17 des Voranschlags der Ausgaben des Fürstenthums Lübeck für 1876/78 zum Zweck der Verwendung für Verbesserung der Viehzucht der bezüglichen Position des Voranschlags für das Jahr 1879 hinzugehen zu lassen, soll bei eintretendem Bedürfnisse Gebrauch gemacht werden.

## §. 8.

Dem zu §. 4 der Einnahmen des Voranschlags der Centralcasse für die Jahre 1879/81 von dem Landtage gestellten Ersuchen um Ueberweisung von Mitteln aus den Kriegssentschädigungsgeldern an die Landescasse des Fürstenthums Lübeck zum Zwecke der Verleihung im Fürstenthum soll soweit thunlich entsprochen werden.

## §. 9.

Von der Ermächtigung einer darlehnsweisen Ueberlassung von Mitteln aus den Kriegssentschädigungsgeldern an die Landescasse des Fürstenthums Birkenfeld behufs Ausleihung im Fürstenthum gegen hypothekarische Sicherheit ist Gebrauch gemacht worden.

## §. 10.

Die vom Landtage aus den Mitteln des Herzogthums zum Neubau eines Theaters in Oldenburg bewilligte Summe soll der erteilten Ermächtigung gemäß durch eine Anleihe für das Herzogthum bei der Centralcasse (Kriegskostenentschädigung) gedeckt werden.

## §. 11.

Dem Antrage, dem Landtage für die Finanzperiode 1882/84 eine Vorlage über die durchschnittlich auf den Kopf der Bevölkerung in den drei Provinzen entfallenden Communalabgaben, Steuern und Lasten und die Berechnung der-

selben nach Monatsbeiträgen der Einkommensteuer, jedoch unter Ausschluß der Leistungen an Prediger und Kirchen, zu machen, soll soweit thunlich entsprochen werden, wobei indessen angemessen erscheinen muß, die fraglichen Ermittlungen auch auf die Leistungen an Prediger und Kirchen zu erstrecken.

## §. 12.

Der Antrag des Landtags wegen Herstellung einer einheitlichen Jagdgesetzgebung im Fürstenthum Lübeck soll in nähere Erwägung gezogen werden.

## §. 13.

Bezüglich des vom Landtage bei Rücksendung der Landescaffe-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld von den Jahren 1873, 1874 und 1875 gestellten Ersuchens, betreffend Herbeiführung von Ersparnissen auch in Betreff der Geschäftskosten für das Fürstenthum Birkenfeld, bemerken wir, daß auf Sparsamkeit, wie bisher, so auch künftig Bedacht genommen werden soll.

## §. 14.

Die vom Landtage zum §. 26 der Ausgaben des Voranschlags der Landescaffe des Fürstenthums Birkenfeld beantragte Erwägung, ob an die Stelle der Fourage-Vergütung ein Transportkosten-Ubersum für die Oberförster im Fürstenthum Birkenfeld zu setzen sei, haben Wir eintreten lassen und ist darnach die Einführung eines Ubersums zwar nicht angemessen befunden, indessen soll versuchsweise an die Stelle der Fourage-Vergütung die Erstattung der zu liquidirenden Transportkosten treten, eine Maafregel, die gleichfalls eine nicht unerhebliche Ersparung verspricht.

## §. 15.

Dem Ersuchen des Landtages wegen Versenkung der Marksteine im freien Felde im Fürstenthum Lübeck haben

Wir Bedenken tragen müssen zu entsprechen, da die Benützung der Steine erschwert wird, wenn dieselben nicht sichtbar bleiben. Uebrigens ist und wird bei der Auswahl der Sehpunkte Bedacht darauf genommen, daß die Steine eine für die Landwirthschaft möglichst wenig lästige Lage erhalten.

## §. 16.

Die vom Landtage beantragte Erwägung, ob nicht beim Vacantwerden einer höheren Forstbeamtenstelle im Fürstenthum Lübeck eine Oberförsterstelle daselbst eingehen könne, werden Wir seiner Zeit eintreten lassen.

## §. 17.

Die in Anregung gebrachten Fragen wegen einer anderweitigen Einrichtung der Holzverkäufe in den Forsten des Fürstenthums Lübeck unterliegen der Erwägung.

## §. 18.

Hinsichtlich der beantragten Veräußerung isolirter Waldparzellen im Fürstenthum Birkenfeld bemerken Wir, daß auf die Veräußerung solcher isolirter Waldparzellen, für deren Erhaltung im Besitze des Staates nicht besondere Rücksichten sich geltend machen, Bedacht genommen werden soll.

## §. 19.

Dem vom Landtage gestellten Ersuchen, die Staatsländereien im Amte Schwartau durch Verkauf oder Umtausch zur Arrondirung der Staatsforsten zu verwenden, haben Wir zwar in solcher Allgemeinheit Folge zu geben Bedenken getragen, es soll indessen darauf Bedacht genommen werden, in einzelnen Fällen demselben zu entsprechen.

## §. 20.

Die vom Landtage beantragten Erwägungen wegen Aufhebung der Torflieferungen an die Justen und Armen aus den Staatsmooren in dem alten Amte Cutin, wegen Ablösung der Torflieferungen an die Schullehrer, wegen Verkaufs der darnach entbehrlich werdenden Moore und der Einziehung der Moor- und Holzwärterstellen zu Wöbs und Majensfelde, ferner wegen Aufhebung des Holztragens der Justen in der Stadt Cutin und der Abfindung der Justen mit Holz, endlich wegen Belassung der Feuerung an die Justen für den bestimmten Preis wie bisher, werden Wir eintreten lassen.

## §. 21.

Das vom Landtage zur Berücksichtigung empfohlene Gesuch des Hausmanns J. A. Wenke zu Jethausen und Genossen um Ueberlassung einer Landfläche (Deichstrecke) soll bei Ablauf der gegenwärtig in Betreff des hier fraglichen Deiches bestehenden Pachtverhältnisses einer Prüfung unterzogen werden.

## §. 22.

Einer weiteren Entwicklung der für die Verbindung zwischen Eisenbahn und Schifffahrt dienenden Anlagen in Nordenhamm werden Wir in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Landtags Unsere Aufmerksamkeit auch ferner widmen.

## §. 23.

Dem zum Voranschlage der Landescaffe des Fürstenthums Birkenfeld für 1879/81 gestellten Ersuchen, die Anstellung von Steuerexecutoren nach dem Muster der preussischen Steuerboten behufs Herbeiführung einer prompteren Beitreibung der Gefälle der Landescaffe in Erwägung zu ziehen, wird entsprochen werden.

## §. 24.

Der vom Landtage zu §. 28 der Ausgaben des Voranschlags der Landescaffe des Fürstenthums Lübeck gestellte Antrag auf angemessene Erhöhung des Schulgeldes für diejenigen Schüler des Gymnasiums zu Cutin, welche dem Fürstenthum Lübeck nicht angehören, unterliegt der Erwägung.

## §. 25.

In Folge des Antrags des Landtags auf gesetzliche Regelung der Rechte der altkatholischen Gemeinden im Fürstenthum Birkenfeld am kirchlichen Vermögen haben Wir eine weitere Prüfung der Sache auf Grund des gegenwärtigen Standes der Entwicklung des Altkatholicismus angeordnet.

## §. 26.

Der vom Landtage angenommene Antrag des Abgeordneten Wenke und Genossen wegen Vereinfachung der Verwaltung der Wasserbau-Genossenschaften soll nach zu- voriger Vernehmung der Wasserbau-Genossenschaften in nähere Erwägung gezogen werden.

## §. 27.

Bezüglich der mit dem Ersuchen um nochmalige Erwägung übergebenen Petition einiger Lootsen der Fedderwarder Lootsen-Gesellschaft bemerken Wir, daß die beschlossene Verlegung der Lootsenstation von Fedderwardersiel nach Blexen auch bei nochmaliger Erwägung für im Interesse der Schifffahrt und des Lootsenwesens liegend hat erachtet werden müssen.

## §. 28.

Dem in einer Petition des Bauervogts Höft zu Pansdorf ausgesprochenen, vom Landtage zur Berücksichtigung empfohlenen Wunsche wegen des Anhaltens der Züge der

Eutin-Lübecker Eisenbahn bei der Station Pansdorf wird in nächster Zeit entsprochen werden können.

§. 29.

Der Antrag in der zur Berücksichtigung überreichten Petition des Landmanns Friedrich Brumund und Genossen zu Obenstrohe, betreffend Aenderung des Art. 118 der Wegeordnung, soll bei einer etwaigen demnächstigen Revision der Wegeordnung in Erwägung gezogen werden.

§. 30.

Auf die zur Berücksichtigung empfohlene Petition des Gutsbesizers W. Bothe zu Cyhausen um Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Ablösung des Rechts zum Ploggenhieb auf fremdem Grund und Boden, hat aus dem Grunde nicht eingetreten werden können, weil es bedenklich erscheinen muß, zum Besten eines Einzelnen, wo das allgemeine Beste es nicht erfordert, ein Ablösungsgesetz zu erlassen.

§. 31.

Zur Ausführung der in Veranlassung einer Petition von Eingefessenen der Landgemeinde Ahrensböck vom Landtage beantragten gänzlichen Trennung der Gemeinden Flecken- und Landgemeinde Ahrensböck sind die erforderlichen Verhandlungen eingeleitet.

§. 32.

Die vom Landtage in Anlaß einer Petition des Gemeinderaths zu Lohne empfohlene Concessionirung einer Apotheke in Lohne soll in nochmalige Erwägung gezogen werden.

§. 33.

Die in einer vom Landtage zur Berücksichtigung empfohlenen Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Seng-

warden beantragte Aufhebung der Brandversicherungsanstalt für die vormalige Herrschaft Kniphausen unterliegt weiterer Erwägung.

## §. 34.

Zur Abhülfe der in einer Petition verschiedener Gemeindevorsteher, betreffend eine andere Interpretation des Art. 97 §. 3 der revidirten Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg, hervorgehobenen Uebelstände soll dem nächsten Landtage eine desfällige Vorlage gemacht werden.

## §. 35.

Die durch eine Petition von Eingefessenen der Landgemeinde Ahrensböck angeregte Frage wegen Erstattung des Wildschadens durch die Jagdpächter unterliegt näherer Erwägung.

Urkundlich Unserer eigenhändtgen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. April 1879.

Im Auftrage des Großherzogs:  
das Staatsministerium.

(L. S.) Ruhrat. Jansen. Tappenbeck.

Dugend.

Im Jahre 1804 wurde die Kirche in der  
Gemarkung von ...

§ 31

Die Kirche ist in zwei Theile unterteilt  
worden, nämlich in die Kirche ...

Die Kirche ist in zwei Theile unterteilt  
worden, nämlich in die Kirche ...

Die Kirche ist in zwei Theile unterteilt  
worden, nämlich in die Kirche ...

Die Kirche ist in zwei Theile unterteilt  
worden, nämlich in die Kirche ...

